

Satzung über die Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 10. Juli 2015**

§ 1 Art der Ehrung

Die Kreisstadt Erbach verleiht folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

1. Ehrenbürgerrecht
2. Verdienter Einwohner
3. Ehrenbezeichnungen
4. Partnerschaftsmedaille (Städtepartnerschaften)
5. Bürgermedaille (Bürgerschaftliches Engagement)
6. Jubiläumsgabe

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Kreisstadt Erbach zu vergeben hat. Es kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Kreisstadt Erbach verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts liegt nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung ausschließlich in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Verleihung wird durch Überreichung einer Urkunde (Ehrenbrief) und der Elfenbeinverdienstplakette vollzogen. Mit der Überreichung erwirbt der/die Geehrte die Befugnis, die Bezeichnung „Ehrenbürger/in der Kreisstadt Erbach“ zu führen. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Form in einer Stadtverordnetenversammlung.

§ 3 Verdienter Einwohner

- (1) Die Kreisstadt Erbach kann die Bezeichnung „Verdienter Einwohner“ an Persönlichkeiten verleihen, die sich aufgrund langjähriger Verdienste und besonderer Eigenleistungen um die Demokratie, das städtische Leben und das allgemeine Wohl in den Bereichen Kommunalpolitik, Kommunalverwaltung, Kultur, Wirtschaft, Wohlfahrtspflege, Denkmalschutz oder Umweltschutz in der Kreisstadt Erbach verdient gemacht haben.

- (2) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Einwohner“ steht im Rang dem Ehrenbürgerrecht nach. Sie geschieht auf Vorschlag des Magistrats und mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung in Form einer gedruckten Urkunde, auf der Name und Verdienste des Geehrten aufgeführt sind, und einer Medaille aus Elfenbein und Ebenholz mit Ebenholz-Sockel.
- (3) Die Übergabe der Urkunde und der Medaille wird in würdiger Form vorgenommen.

§ 4 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- | | | |
|--|---|---|
| Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung | = | Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Stadtverordnetenversammlung |
| Mitglied der Stadtverordnetenversammlung | = | Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter |
| Bürgermeisterin oder Bürgermeister | = | Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister |
| Stadträtinnen/Stadträte
Ehrenstadträte | = | Ehrenstadträtinnen oder Ehrenstadträte |
| Mitglied des Ortsbeirats
Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher | = | Ehrenmitglied des Ortsbeirat
Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher |
| Mitglied des Ausländerbeirats | = | Ehrenmitglied des Ausländerbeirats |
| sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte | = | eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“ |
- (2) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Die Verleihung und Aberkennung von Ehrenbezeichnungen liegt nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung ausschließlich in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die Ehrung wird nach Vorliegen der Voraussetzungen verliehen.
- (5) Die Ehrung soll in feierlichem Rahmen vollzogen werden.

§ 5 Partnerschaftsmedaille (Städtepartnerschaften)

- (1) Die Partnerschaftsmedaille der Kreisstadt Erbach kann an Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden, die durch mehrjähriges, kontinuierliches oder besonders herausragendes Engagement in den städtepartnerschaftlichen Beziehungen und darüber hinaus zur besseren Verständigung zwischen den Völkern beitragen.

- (2) Die Ehrung kann ab einem Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen werden und gliedert sich wie folgt:

10 Jahre: Ehrenurkunde
ab 20 Jahre: Ehrenurkunde und Partnerschaftsmedaille

Bei herausragenden Einzelleistungen kann ebenfalls eine Ehrung vorgenommen werden.

- (3) Die Vorschläge zur Verleihung werden dem Magistrat zur Entscheidung vorgelegt und dem zuständigen Ausschuss bzw. der zuständigen Kommission zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Ehrung soll in feierlichem Rahmen vollzogen werden.

§ 6

Bürgermedaille (Bürgerschaftliches Engagement)

- (1) Die Ehrung geht grundsätzlich an Einzelpersonen oder Gruppen, die sich aktiv und dauerhaft im Rahmen des bürgerschaftliches Engagements für die Stadt Erbach eingebracht haben.
- (2) Die Ehrung kann ab einem Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen werden und gliedert sich wie folgt:
- 10 Jahre: Ehrenurkunde
ab 20 Jahre: Ehrenurkunde und Bürgermedaille
- In Ausnahmefällen und mit einer entsprechender Begründung kann von den oben genannten Regelungen abgewichen werden.
- (3) Die Vorschläge zur Verleihung werden dem Magistrat zur Entscheidung vorgelegt und dem zuständigen Ausschuss bzw. der zuständigen Kommission zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Ehrung soll in feierlichem Rahmen vollzogen werden.

§ 7

Jubiläumsgabe

- (1) Die Kreisstadt Erbach überreicht bei Jubiläen von Erbacher Unternehmen ein gerahmtes Bild mit Widmung.
- (2) Voraussetzung für diese „Jubiläumsgabe“ ist, dass das Jubiläum der Kreisstadt Erbach rechtzeitig schriftlich angezeigt wird.
- (3) Das Jubiläum wird mit dem Besuch des Bürgermeisters oder eines Mitglieds des Magistrats, verbunden mit der Überreichung des Bildes mit Widmung, gewürdigt.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser „Satzung über die Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach“ nichts anderes ergibt.
- (2) Ehrungen gemäß dieser Satzung müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge müssen eingehend begründet sein, wobei im Einzelnen darzustellen ist, worin die Verdienste bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- (3) Ehrungen werden nur vorgenommen, wenn die Ehrung mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich beantragt wurde und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.
- (4) Eine Ehrung kann trotz vorliegender formeller Voraussetzungen verweigert werden, wenn dies sachlich begründet ist.
- (5) Ehrungen nach dieser Satzung können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. In diesem Falle sind die ausgehändigte Urkunde, die Elfenbeinverdienstplakette, die Medaille zur Auszeichnung „Verdienter Einwohner“, die Bürgermedaille oder die Partnerschaftsmedaille an die Kreisstadt Erbach zurückzugeben.
- (6) Vorschlagsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und alle juristischen Personen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach vom 21. Dezember 2010 trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Die 1. Änderung zur Satzung über die Ehrungen und Auszeichnungen der Kreisstadt Erbach trat am 26. November 2015 in Kraft.